



Verein der Freunde des Schiller-Gymnasiums Köln e.V.

Vorsitzende:
Schatzmeister:

Birgit Moersheim,
Guido Eichner,

Gleueler Str. 324,
Gladbacher Str. 17,

50935 Köln
50672 Köln

Tel.94081915
Tel. 9138220

An die Mitglieder des Fördervereins

Einladung zur Mitgliederversammlung

Köln, 04.11. 2013

Liebe Mitglieder des Fördervereins,
liebe Eltern und Interessierte,

hiermit laden wir Sie herzlich zu unserer Mitgliederversammlung

**am Montag, den 18. November 2013, um 20:00 Uhr im
Lehrerzimmer des Schiller-Gymnasiums, Nikolausstr. 55, 50937 Köln**
ein.

Der Verein der Freunde des Schiller-Gymnasiums Köln e.V. hat sich seit seiner Gründung für eine Verbesserung der Lern- und Lehrbedingungen eingesetzt. Dies zeigen die vielen Projekte und Lehrmittel, die von den Einnahmen des Fördervereins und durch Spenden realisiert bzw. angeschafft wurden und den Schülerinnen und Schülern zu Gute kommen.

Die offizielle Tagesordnung sieht wie folgt aus:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfung
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes (Vorsitzende(r), Kassenwart(in), Beisitzer(innen))
5. Wahl der zwei RechnungsprüferInnen
6. Satzungsneufassung aufgrund der Änderungen vom 04.12.2001
7. Projekte und Unterstützung des Fördervereins
8. Verschiedenes

Eine Neufassung der Satzung ist notwendig, um die Änderung in den Satzungstext aufführen zu können. Eine Abstimmung über den Inhalt entfällt, da dieser bereits am 04.12.01 beschlossen wurde (siehe Anhang).

Desweiteren erfahren Sie welche Projekte wir - auch mit Hilfe Ihres Beitrages – unterstützen.

Weiterhin finden Sie hier die Gelegenheit mehr über die Arbeit des Vereins zu erfahren und Ideen und aktive Mitarbeit Ihrerseits einzubringen.

Das gesamte Vorstandsteam freut sich auf Ihr Kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Moersheim

Vorstand

Birgit Moersheim, Guido Eichner,
Harald Brinkmann, Werner Alers, Anni Schulz-Krause(SL)



Verein der Freunde des Schiller-Gymnasiums Köln e.V.

Vorsitzende:
Schatzmeister:

Birgit Moersheim,
Guido Eichner,

Gleueler Str. 324,
Gladbacher Str. 17,

50935 Köln
50672 Köln

Tel.94081915
Tel. 9138220

Anhang:

Für die Neufassung der Satzung ist hier der alte Wortlaut der Gründungssatzung von 12.10.1965 mit der Satzungsänderung vom 04.12.2001 gegenüber gestellt.

§ 5

Alt:	Neu:
Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und acht Beisitzern.	Den Vorstand bildet der/die Vorsitzende, der/die erste stellvertretende Vorsitzende, der/die zweite stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassierer/in und zwei Beisitzer.
Er wird von der Mitgliedsversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.	Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Dem Vorstand sollen möglichst angehören der Direktor des Schiller-Gymnasiums und der Vorsitzende der Elternpflegschaft mit ihren Vertretern.	Dem Vorstand soll ein Mitglied der Schulleitung als Beisitzer angehören.
Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Vorsitzende.	Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der/die Vorsitzende, der/die erste stellvertretende Vorsitzende, der/die zweite stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer/in.
Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die kaufenden Geschäfte.	<i>Satz unverändert</i>
	Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied i.S.d. § 26 Abs. 2 BGB vertreten. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Vorsitzenden der/die erste stellvertretende Vorsitzende.
Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.	<i>Satz unverändert</i>

Neufassung § 5:

Den Vorstand bildet der/die Vorsitzende, der/die erste stellvertretende Vorsitzende, der/die zweite stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassierer/in und zwei Beisitzer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dem Vorstand soll ein Mitglied der Schulleitung als Beisitzer angehören. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der/die Vorsitzende, der/die erste stellvertretende Vorsitzende, der/die zweite stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer/in. Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die kaufenden Geschäfte. Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied i.S.d. § 26 Abs. 2 BGB vertreten. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Vorsitzenden der/die erste stellvertretende Vorsitzende. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Vorstand

Birgit Moersheim, Guido Eichner,
Harald Brinkmann, Werner Alers, Anni Schulz-Krause(SL)



Verein der Freunde des Schiller-Gymnasiums Köln e.V.

Vorsitzende:
Schatzmeister:

Birgit Moersheim,
Guido Eichner,

Gleueler Str. 324,
Gladbacher Str. 17,

50935 Köln
50672 Köln

Tel.94081915
Tel. 9138220

§ 6

Alt:	Neu:
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.	<i>Satz unverändert</i>
Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.	<i>Satz unverändert</i>
Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.	Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sowie nicht das Gesetz oder die Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern.
Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.	<i>Satz unverändert</i>
Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem Mitglied des Vereins.	<i>Satz unverändert</i>
Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Versammlung anwesend ist. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.	Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung muss der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt einberufen, der frühestens einen Monat und spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt der ersten Versammlung liegt. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.	<i>Satz entfällt</i>
Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies von mindestens 50 Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe begehrt wird.	<i>Satz unverändert</i>

Neufassung § 6:

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sowie nicht das Gesetz oder die Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem Mitglied des Vereins. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies von mindestens 50 Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe begehrt wird.

Vorstand

Birgit Moersheim, Guido Eichner,
Harald Brinkmann, Werner Alers, Anni Schulz-Krause(SL)